

Zwischen der

STADT ULM

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Gunter Czisch
Marktplatz 1
89073 Ulm
(nachstehend „Stadt Ulm“ genannt)

und dem

VEREIN FÜR DEUTSCHE SCHÄFERHUNDE (SV) e.V.

Hauptgeschäftsstelle
Steinerne Furt 71
89167 Augsburg
(nachstehend „Veranstalter“ genannt)

wir folgender

VERTRAG

geschlossen

§ 1 Mietgegenstand

(1) Die Stadt Ulm vermietet an den Veranstalter für die Durchführung der SV – Bundessiegerzuchtschau für Deutsche Schäferhunde vom Donnerstag, 31. August bis Sonntag, 3. September 2017

- das Ulmer Donaustadion einschließlich der im Eigentum der Stadt Ulm befindlichen Einrichtungen, das Multifunktionsraummodul (VIP-Raum), den grauen Turm, den Polizeiraum sowie die Kassenanlagen am Haupteingang und am Eingang zu P1/P2
- die Sportplätze 1 und 2 und das große Trainingsgelände auf der Gänswiese die an den SSV Ulm 1846 e.V. bzw. an den SSV Ulm 1846 Fußball e.V. zur Nutzung dauerhaft überlassen sind
- den Sportplatz hinter dem Hans-Lorenser-Zentrum sowie den Kunstrasenplatz an der Stadionstraße und den Hartplatz bei der Jahnhalle.

Über weitere Flächen insbesondere der Jahnhalle und dem Fußball-Jugend-Container ist mit dem SSV Ulm 1846 e.V. (Jahnhalle) bzw. dem SSV Ulm 1846 Fußball e.V. (Container) ein separater Vertrag zu schließen. Der Veranstalter wird bei der Vertragsschließung wesentlich von der Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport unterstützt.

Maschinen und Betriebsgeräte, wie beispielsweise Stapler, Kleintraktoren usw. gehören nicht zum Mietgegenstand. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung.

- (2) Zum Mietgegenstand gehört auch die im Stadion vorhandene Beschallungsanlage. Zusätzliche Beschallungsanlagen sind bei Bedarf vom Veranstalter auf dessen Kosten einzurichten.
- (3) Dem Veranstalter werden die in Abs. 1 genannten Flächen zu dessen Zweck überlassen. Die benötigten Räumlichkeiten und Flächen werden der Stadt Ulm rechtzeitig vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt. Die Stadt Ulm behält es sich vor, das gewünschte Raum- und Flächenprogramm im Einzelfall einzuschränken bzw. andere Möglichkeiten vorzuschlagen.

- (4) Der Vertragsgegenstand darf nur zum vereinbarten Zweck benutzt und an Dritte nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt Ulm überlassen werden.
- (5) Dem Veranstalter werden die Mietgegenstände in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand überlassen. Durch die Übernahme der Mietgegenstände erkennt der Veranstalter an, dass diese sich in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand befinden. Etwaige Mängel sind bei der Übernahme unverzüglich schriftlich zu beanstanden. Zur Vornahme an Änderungen an den Mietgegenständen ist die Stadt Ulm nicht verpflichtet. Nach Beendigung der Mietzeit sind die Mietgegenstände der Stadt Ulm in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu übergeben. Die Stadt Ulm sowie der Veranstalter können verlangen, dass über den Zustand der Mietgegenstände bei Übergabe und Rückgabe ein gemeinsames Protokoll erstellt wird.
- (6) Mit dem Aufbau der Veranstaltung kann am Montag, den 28. August 2017 ab 7.00 Uhr begonnen werden. Der gesamte Abbau und die Endreinigung müssen spätestens am Dienstag, 4. September 2017 um 20.00 Uhr beendet und sämtliche Flächen und Räume in ihren ursprünglichen Zustand versetzt worden sein. Es ist zu gewährleisten, dass die Fußballplätze und die Gänswiese am Montagnachmittag ab 17 Uhr für Trainingszwecke wieder zur Verfügung stehen.
- (7) Ist dies nicht der Fall, ist die Stadt Ulm ohne weitere Vorankündigung und Mahnung berechtigt, Abbau, Reinigung sowie gegebenenfalls Instandsetzung und Reparaturen auf Kosten des Veranstalters durchführen zu lassen. Für den Einsatz eigener Arbeitskräfte wird bereits jetzt ein Stundenvergütung von 50,00 (in Worten: fünfzig) Euro brutto vereinbart. Der Veranstalter haftet für den durch den Verzug entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schaden.

§ 2 Mietentgelt

- (1) Das Entgelt für die Überlassung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Räume und Flächen beträgt 28.500 (in Worten: achtundzwanzigtausendfünfhundert) Euro brutto. Für Energie- und sonstige verbrauchsabhängige Nebenkosten wird eine Pauschale in Höhe von 1.500 (in Worten: eintausendfünfhundert) Euro brutto in Rechnung gestellt.
- (2) Das Mietentgelt in Höhe von insgesamt 30.000 (in Worten: dreißigtausend) Euro brutto ist zum 11. August 2017 im Voraus unter Angabe des noch mitzuteilenden Buchungszeichens kostenfrei an die Stadtkasse Ulm, IBAN: DE 27 6305 0000 0000 1000 72, SWIFT-BIC: SOLADES1ULM, zu entrichten und ist Voraussetzung für die Überlassung der Mietgegenstände.
- (3) Im Falle des Zahlungsverzugs ist die Stadt Ulm berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuch – neu – (BGBI. 2001, Seite 3138) zu verlangen.

§ 3 Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter hat einen verantwortlichen Veranstaltungsleiter (mit Mobilnummer) zu benennen, der für sämtliche, die Veranstaltung betreffende Fragen zuständig ist und während der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein muss.

- (2) Der Veranstalter hat für die schonende und pflegliche Behandlung aller genutzten Bereiche, Räume und Einrichtungen Sorge zu tragen. Durch geeignete Vorkehrungen und Maßnahmen ist dabei insbesondere sicherzustellen, dass Beschädigungen der angemieteten Flächen, vor allem der Rasenflächen und der Kunststoffbahnen, sowie der Umzäunungen nicht erfolgen. Ebenso hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass das benachbarte Vereinsgelände des SSV Ulm 1846 e.V., insbesondere die Kunstrasenplätze und der Schwimmbadbereich, vor dem Zutritt von Besuchern und sonstigen Veranstaltungsteilnehmern sowie deren Tieren ausreichend geschützt sind. Die einzelnen Vorkehrungen und Maßnahmen sind mit der Stadt Ulm abzustimmen.
Für Schäden und Verunreinigungen, die auf der Verletzung einer dieser Verpflichtungen beruhen, haftet der Veranstalter.
- (3) Der Veranstalter garantiert, dass im Falle einer Reparatur nur sach- und fachkundige Firmen zum Einsatz kommen und dies ggf. mit der Stadt Ulm abgestimmt wird.
- (4) Das Befahren des Stadioninnenraums ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung der Stadt Ulm gestattet. Für das Befahren der in § 1 Abs. 1 genannten weiteren Sportflächen gilt dies ebenso.
- (5) Veränderungen an sämtlichen vermieteten Einrichtungen und Anlagen sowie beabsichtigte bauliche Anlagen bzw. Ein-, Um- und Aufbauten sind der Stadt Ulm frühzeitig mitzuteilen und bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Ulm. Die Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.
- (6) Der Verkauf von Eintrittskarten obliegt dem Veranstalter. Er hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen. Die Bestellung des erforderlichen Kassenpersonals obliegt ebenfalls dem Veranstalter.
Das maximale Fassungsvermögen des Stadions darf nicht überschritten werden. Ebenso sind sämtliche Flucht- und Rettungswege freizuhalten. Ein entsprechender Plan mit den jeweiligen Daten und Wegen liegt in der Anlage 1 bei und ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (7) Die Reinigung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Flächen und Räume ist vom Veranstalter auf dessen Kosten durchzuführen.
- (8) Der Veranstalter hat insbesondere sicherzustellen, dass die Veranstaltungsflächen vollständig von sämtlichen Verunreinigungen gereinigt werden, die von Hunden verursacht werden. Dies gilt insbesondere für die Verunreinigungen durch Hundekot.
Darüber hinaus hat der Veranstalter sicherzustellen, dass keine Verunreinigungen der angrenzenden Stadionumgebung erfolgt. Dies gilt insbesondere für das Naherholungsgebiet Friedrichsau, das Donauufer, die umliegenden Wohngebiete, die Parkplätze und die Laufwege der Besucher von den Parkplätzen zum Stadion. Im Falle von Verunreinigungen, insbesondere durch Hundekot, hat der Veranstalter durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese unverzüglich beseitigt werden. Gleichzeitig verpflichtet sich der Veranstalter auf eigene Kosten im Stadion und insbesondere auch im Stadionumfeld sogenannte Kot-Tütenspender aufzustellen und die Teilnehmer der Veranstaltung entsprechend auf deren Benutzung hinzuweisen.

Der Veranstalter benennt der Stadt Ulm bis zum 11. August 2017 das mit der Reinigung der Flächen beauftragte Unternehmen und lässt der Stadt Ulm gleichzeitig eine Aufstellung der im Reinigungsauftrag enthaltenen Flächen und die Reinigungshäufigkeit zukommen. Die Stadt Ulm kann verlangen, dass weitere, erforderliche Flächen, die der Veranstalter bis dato nicht berücksichtigt hat, in die Aufstellung mit aufgenommen werden.

Ferner hat der Veranstalter durch ein Anwohner- und Beschwerdemanagement dafür Sorge zu tragen, dass unangemessene Belästigungen und Beeinträchtigungen des Ulmer Ge-

meinwohls durch Lärm, Verkehr oder Verunreinigungen aufgenommen und hinreichende Gegenmaßnahmen unverzüglich eingeleitet werden können. Das Anwohner- und Beschwerdemanagement ist rechtzeitig im Vorfeld mit der Stadt Ulm abzustimmen.

- (9) Die Müllentsorgung obliegt in vollem Umfang dem Veranstalter und hat auf dessen Kosten zu erfolgen.
- (10) Das Bewirtschaftungsrecht im Stadion wird für die Dauer der Veranstaltung auf den Veranstalter übertragen. Er kann zur Bewirtschaftung die im Ulmer Donaustadion vorhandenen Kioske incl. Inventar benutzen. Für die erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen ist der Veranstalter selbst verantwortlich und hat diese auf eigene Kosten einzuholen. Gleiches gilt für die Einhaltung von lebensmittel- und gesundheitsrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, in Abstimmung mit der Stadt Ulm und den zuständigen Sicherheitsbehörden den unter Berücksichtigung der zu erwartenden Besucherzahl erforderlichen Sicherheits- und Ordnungsdienst einzusetzen. Grundlage hierfür ist das Sicherheitskonzept der Firma umt für das Ulmer Donaustadion in der derzeit gültigen Fassung vom 12. Februar 2009. Dieses ist Anlage 2 zu diesem Vertrag. Sollten am Sicherheitskonzept bis zum Veranstaltungsbeginn Änderungen vorgenommen werden, werden diese dem Veranstalter rechtzeitig mitgeteilt. Die geänderte Fassung des Sicherheitskonzeptes wird dann Bestandteil dieses Vertrages. Der Veranstalter hat ferner die Pflicht, das vorliegende Sicherheitskonzept in Abstimmung mit der Stadt Ulm und den Sicherheitsbehörden an eine ggf. bestehende Gefährdungslage anzupassen und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit einzuleiten.
- (2) Alle verkehrsrelevanten Aspekte werden vom Veranstalter rechtzeitig im Vorfeld mit den Bürgerdiensten der Stadt Ulm sowie dem Polizeipräsidium Ulm abgestimmt. Den jeweiligen verkehrsrechtlichen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten; sie werden Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Der Veranstalter hat ferner für ausreichende Anzahl an Sanitätspersonal zu sorgen. Die genaue Anzahl ist gegebenenfalls mit der Universität Ulm, Abteilung Notfallmedizin und dem zu beauftragenden Sanitätsdienst abzustimmen. Ebenso ist der Stadt Ulm bis spätestens zum 11. August 2017 ein Sanitätsdienstkonzept für die Veranstaltung vorzulegen, welches von der Stadt Ulm und den Sicherheitsbehörden unter Berücksichtigung der aktuellen Gefährdungslage freizugeben ist.
- (4) Der Veranstalter beantragt die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen selbst. Er hat insbesondere allen erforderlichen bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, gewerbe-, gaststätten-, lebensmittel-, veterinär-, tierschutz- und ordnungsrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen einzuhalten, entsprechende Vorkehrungen zu treffen und Genehmigungen einzuholen und die entstehenden Kosten selbst zu tragen. Er ist gehalten, die im Zusammenhang ergehenden Auflagen und Bedingungen in vollem Umfang einzuhalten.
- (5) Das städtische Personal hat gegenüber dem Veranstalter und dessen Beauftragten ein Weisungsrecht.

§ 5 Kaution

- (1) Für die Pflichten des Veranstalters ist an die Stadt Ulm eine Kautions in Höhe von 5.000 (in Worten: fünftausend) Euro zu leisten.
- (2) Diese Sicherung kann durch Erteilung einer unbedingten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer Deutschen Bank oder Sparkasse in vorgenannter Höhe oder in anderer geeigneter Weise erfolgen.
Nach Abschluss der Veranstaltung und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen bei Überprüfung durch die Stadt Ulm wird die Bürgschaftsurkunde unverzüglich zurückgegeben.

§ 6 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet in vollem Umfang für alle aus Anlass der Bundessiegerzuchtschau Deutscher Schäferhunde am Vertragsgegenstand entstehende Schäden und Verluste, ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seine Bediensteten oder Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltungen entstanden sind. Dies gilt auch für eventuelle Folgeschäden (beispielsweise Einnahmeausfälle usw.).
Schäden für die der Veranstalter haftet, können von der Stadt Ulm auf dessen Kosten beseitigt werden.
- (2) Die Stadt Ulm haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die dem Veranstalter, seinen Bediensteten oder Beauftragten, Besuchern, Teilnehmern oder sonstigen Dritten durch die Benutzung des Mietgegenstandes entstehen, es sei denn die Schäden sind nachweislich auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Beauftragten oder Bediensteten der Stadt Ulm zurückzuführen.
Die Stadt Ulm ist von Ansprüchen Dritter in vollem Umfang freizustellen, die gegen sie als Eigentümerin aus Anlass der Benutzung des Mietgegenstandes gestellt werden.
- (3) Die Stadt Ulm haftet nicht für Schäden bzw. Folgen, die durch den Ausfall technischer Anlagen im Donaustadion entstehen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Ausfall durch höhere Gewalt oder schuldhaft durch die Stadt Ulm verursacht worden ist. Sollte die Benutzung des Donaustadions ohne Verschulden der Stadt Ulm bzw. durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen unmöglich sein, können keine Schadenersatzansprüche gegen die Stadt Ulm erhoben werden.

§ 7 Versicherungsschutz

Der Veranstalter hat der Stadt Ulm durch Vorlage eines entsprechenden Vertrages bis spätestens zum 11. August 2017 einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.

§ 8 Verstöße und Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Stadt Ulm ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und eine sofortige Räumung des Stadions zu verlangen, wenn gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen wird, oder die Sicherheit des Donaustadions oder seiner Besucher gefährdet ist.
- (2) Der Veranstalter kann hiergegen keine Schadenersatzanspruch geltend machen.

§ 9 Absage der Veranstaltung

Bei einer Absage der Veranstaltung seitens des Veranstalters erhält die Stadt Ulm einen pauschalen Kostenersatz in Höhe des vereinbarten Mietentgeltes. Der pauschale Kostenersatz in Höhe des vereinbarten Mietentgeltes ist nicht zu entrichten, wenn die Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder aus Sicherheitsgründen abgesagt werden muss.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig oder anfechtbar sein, so bleibt die Gültigkeit des restlichen Vertrages davon unberührt. Anstelle des rechtsunwirksamen Teils gilt dann als vereinbart, was dem in gesetzlich zulässiger Weise oder in der wirtschaftlichen Bedeutung am Nächsten kommt und vereinbart worden wäre, hätten die Parteien die Unwirksamkeit gekannt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke haben sollte.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ulm/Donau.

Ulm, den _____

Augsburg, den _____

Stadt Ulm
Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Verein für Deutsche Schäferhunde e.V.